



**Eigenbetriebsatzung
„Erholungsregion Aartalsee“
der Gemeinde Bischoffen
(Stand: Neufassung vom 09.11.2015)**

Aufgrund der §§ 5, 51, 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2015 (GVBl. I S. 158,188) und der §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bischoffen am 09.11.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

- (1) Die Freizeitanlagen der Gemeinde Bischoffen werden mit Wirkung ab 01. Januar 1996 als Eigenbetrieb in entsprechender Anwendung nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist es,
- a) der Betrieb und die Unterhaltung von Freizeitanlagen am Aartalsee,
 - b) die Planung, Finanzierung, Errichtung, der Betrieb und die Unterhaltung der Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien und Einrichtungen der Stromeinspeisung sowie der Absatz der gewonnenen Energie in Form von Strom und Wärme oder anderer Energieformen.
- (3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben, insbesondere sich auch an anderen Unternehmen beteiligen.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Erholungsregion Aartalsee“.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 1.022.583,76 Euro.

§ 4 Betriebsleitung

- (1) Der Gemeindevorstand bestellt zur Leitung des Eigenbetriebes einen oder mehrere Betriebsleiter.
- (2) Besteht die Betriebsleitung aus mehreren Betriebsleitern, regelt der Gemeindevorstand mit Zustimmung der Betriebskommission die Geschäftsverteilung durch eine Geschäftsordnung.

§ 5 Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Gemeinde in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nach den Bestimmungen dieser Satzung nicht der Entscheidung der Gemeindevertretung oder des Gemeindevorstandes obliegen.
- (2) Die Vertretung erfolgt durch die Betriebsleitung. Besteht die Betriebsleitung aus mehreren Betriebsleitern, so wird die Vertretung durch zwei gemeinschaftlich wahrgenommen, die Geschäftsordnung kann etwas anderes bestimmen.
- (3) Erklärungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbarer qualifizierter elektronischer Signatur versehen sein. Im Rahmen der laufenden Betriebsführung werden sie von den nach Abs. 2 Vertretungsberechtigten abgegeben. Im Übrigen sind sie nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Bürgermeister oder seinem allgemeinen Vertreter sowie von einem weiteren Mitglied des Gemeindevorstandes unterzeichnet sind (§ 71 HGO).
- (4) Im Rahmen der laufenden Betriebsführung kann die Betriebsleitung auch besondere Betriebsangehörige zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften in der Form des vorstehenden Abs. 3 Satz 1 ermächtigen.
- (5) Die Namen der Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer allgemeinen Vertretungsbefugnisse werden durch den Gemeindevorstand öffentlich bekanntgemacht. Die Vertretungsberechtigten unterzeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebes; die gemäß vorstehendem Abs. 4 ermächtigten Betriebsangehörigen gegebenenfalls mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

- (6) Bei Erklärungen Dritter in Angelegenheiten des Eigenbetriebes gegenüber der Gemeinde genügt die Abgabe gegenüber den nach Abs. 5 bekanntgemachten Betriebsleitern oder gegenüber den nach der Geschäftsordnung zuständigen.

§ 6

Allgemeine Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb aufgrund der Beschlüsse der Gemeindevertretung und der Betriebskommission in eigener Zuständigkeit und Verantwortung, soweit nicht durch die Hessische Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere:

- die laufende Betriebsführung, hier: die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung, die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten, der Einsatz des Personals, die Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfes sowie die Organisation der Verwaltung, die Beobachtung der Kostenentwicklung sowie die Überwachung des Betriebsablaufes,
- der Abschluss von Verträgen, deren Wert 5.000 Euro im Einzelfall nicht übersteigt;
- die Stundung von Zahlungsverpflichtungen bis zu 1.500 Euro gegenüber demselben Zahlungspflichtigen, längstens für 18 Monate,
- der Erlass von Forderungen bis zu 1.000 Euro im Einzelfall.

Sie hat den Eigenbetrieb wirtschaftlich und sparsam zu führen.

- (2) Die Betriebsleitung hat die Betriebskommission über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten. Weiterhin hat sie der Betriebskommission den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Anlagennachweises, des Lageberichts und der Erfolgsübersicht, die vierteljährlichen Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik sowie etwaige bedeutsame Kostenrechnungen des Eigenbetriebes zur Kenntnis zu bringen. Die Betriebskommission kann von der Betriebsleitung die Erteilung aller sonstigen für die Finanzwirtschaft der Gemeinde wesentlichen Auskünfte verlangen.

§ 7 Betriebskommission

(1) Der Betriebskommission gehören an:

1. 3 Mitglieder der Gemeindevertretung und die gleiche Anzahl von Stellvertretern, die von dieser für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte zu wählen sind,
2. kraft ihres Amtes
 - a) der Bürgermeister oder in seiner Vertretung ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Gemeindevorstands
 - b) 2 weitere Mitglieder des Gemeindevorstands und die gleiche Anzahl von Stellvertretern, die von diesem zu benennen sind.

(2) Den Vorsitz in der Betriebskommission führt der Bürgermeister oder ein von ihm bestimmter Vertreter. An den Sitzungen der Betriebskommission nimmt die Betriebsleitung teil. Sie ist auf Verlangen zu dem Gegenstand der Verhandlungen zu hören. Sie ist verpflichtet, der Betriebskommission auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.

§ 8 Aufgaben der Betriebskommission

(1) Die Betriebskommission überwacht die Betriebsleitung und bereitet die nach dem Eigenbetriebsgesetz und dieser Betriebssatzung erforderlichen Beschlüsse der Gemeindevertretung vor. Sie kann Auskunft sowie Akteneinsicht verlangen.

(2) Die Betriebskommission hat einer Maßnahme der Betriebsleitung zu widersprechen, wenn sie das Recht verletzt oder das Wohl der Gemeinde oder des Eigenbetriebes gefährdet. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die strittige Angelegenheit entscheidet der Gemeindevorstand.

(3) Die Betriebskommission ist, unbeschadet der Bestimmung in Abs. 1, für folgende Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören:

1. Stellungnahme zum Wirtschaftsplan und Vorlage an den Gemeindevorstand zur Weiterleitung an die Gemeindevertretung;
2. Stellungnahme zu den Vorschlägen der Betriebsleitung für die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen und der allgemeinen Tarife;
3. Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplans, deren Wert 5.000 Euro im Einzelfall übersteigt;

4. Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Abs. 1 EigBGes) gehören, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehenshingaben, soweit sie nicht wegen der Bedeutung der Angelegenheit der Gemeindevertretung zugewiesen ist oder deren Wert 10.000 Euro im Einzelfall nicht übersteigt;
5. Stellungnahme zum Jahresabschluss, zum Lagebericht und zum Vorschlag für die Ergebnisverwendung;
6. Stellungnahme zur Einstellung, Beförderung und Entlassung von Beamten und leitenden Angestellten;
7. Vorschlag für den Prüfer für den Jahresabschluss;
8. Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreites und den Abschluss von Vergleichen, wenn sie größere Bedeutung haben, d. h. den Betrag von 5.000 Euro im Einzelfall übersteigen.
9. Zustimmung zu Verträgen von größerer Bedeutung, insbesondere über den Bezug von Energie und Wasser durch den Eigenbetrieb.
10. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis 10.000 Euro im Einzelfall.

Durch Änderung der Betriebssatzung kann die Gemeindevertretung der Betriebskommission zusätzliche Angelegenheiten übertragen. Die in der Satzung festgelegten Rechte der Gemeindevertretung oder des Gemeindevorstands dürfen jedoch dadurch nicht geschmälert werden.

- (4) Die Betriebskommission hat den Gemeindevorstand über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (5) In den in Abs. 3 genannten Angelegenheiten kann die Betriebsleitung in dringenden Fällen, wenn vorherige Entscheidung der Betriebskommission nicht eingeholt werden kann, die erforderlichen Maßnahmen von sich aus anordnen. Hiervon hat sie dem Vorsitzenden der Betriebskommission unverzüglich Kenntnis zu geben.

§ 9

Aufgaben des Gemeindevorstands

- (1) Der Gemeindevorstand sorgt dafür, dass die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebes mit den Planungen und Zielen der Gemeindeverwaltung im Einklang stehen.

Erfüllt die Betriebskommission eine ihr durch das Eigenbetriebsgesetz oder die Betriebssatzung zugewiesene Aufgabe nicht, so fordert sie der Gemeindevorstand unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erfüllung der Aufgabe auf; nach ergebnislosem Ablauf der Frist übernimmt der Gemeindevorstand die Aufgabe und entscheidet anstelle der Betriebskommission.

- (2) Der Gemeindevorstand hat einen Beschluss der Betriebskommission nach Anhörung der Betriebskommission aufzuheben, wenn dieser das Recht verletzt; er kann ihn ändern, soweit er gegen die Planungen und Ziele der Gemeindeverwaltung verstößt.
- (3) Der Gemeindevorstand regelt das Verfahren und den Geschäftsgang der Betriebskommission durch eine Geschäftsordnung.
- (4) Der Gemeindevorstand ist zuständig für die Aufnahme von Krediten; Übernahme von Bürgschaften und Bestellung anderer Sicherheiten.
- (5) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen über 10.000 Euro im Einzelfall.

§ 10 Aufgaben der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung als das oberste Organ der Gemeinde hat insbesondere nach Maßgabe der §§ 121 Abs. 8, 127 HGO über alle Grundsätze zu entscheiden, nach denen der Eigenbetrieb der Gemeinde gestaltet und wirtschaftlich geleitet werden soll. Auf die ihr nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes und dieser Betriebssatzung zustehenden Entscheidungen darf sie nicht verzichten.
- (2) Sie ist insbesondere zuständig für:
 1. Erlass und Änderung der Betriebssatzung;
 2. Wesentliche Aus- und Umgestaltung oder Auflösung des Eigenbetriebes;
 3. Verschmelzung mit anderen Eigenbetrieben oder Umwandlung in eine andere Rechtsform;
 4. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan nach § 15 EigBGes;
 5. Festsetzung der allgemeinen Lieferungsbedingungen und der allgemeinen Tarife;

6. Zustimmung zu Erfolg gefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigBGes und zu Mehrausgaben nach Maßgabe des § 17 Abs. 8 EigBGes, die einen Betrag von 25.000 Euro im Einzelfall überschreiten;
 7. Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Nr. 1 EigBGes) gehören, deren Wert 10.000 Euro im Einzelfall übersteigt;
 8. Entscheidung über die Verminderung des Eigenkapitals gem. § 11 Abs. 4 EigBGes;
 9. Übernahme von neuen Aufgaben, insbesondere Angliederung sonstiger Unternehmen und Einrichtungen der Gemeinde, die nicht als wirtschaftliche Unternehmen gelten, jedoch wirtschaftlich oder technisch mit dem Eigenbetrieb im Zusammenhang stehen.
 10. Übernahme von Bürgschaften und Bestellung anderer Sicherheiten;
 11. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie über den Ausgleich von Verlustvorträgen;
 12. Genehmigung der Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern der Betriebskommission (und deren Stellvertretern) oder den Betriebsleitern nach Maßgabe des § 3 Abs. 6 und des § 6 Abs. 9 EigBGes;
 13. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss;
- (3) Soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung oder um eine Zuständigkeit der Betriebskommission nach § 8 dieser Satzung handelt, kann sich die Gemeindevertretung durch Änderung der Betriebsatzung weitere Angelegenheiten zur eigenen Entscheidung vorbehalten.

§ 11 Personalangelegenheiten

- (1) Die Betriebsleiter und die beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten werden unbeschadet des Abs. 2 nach Anhörung der Betriebskommission vom Gemeindevorstand als Bedienstete der Gemeinde eingestellt, angestellt, befördert und entlassen.
- (2) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter aller Bediensteten des Eigenbetriebes.

§ 12 Kassen- und Kreditwirtschaft

Die für den Eigenbetrieb einzurichtende Sonderkasse wird mit der Gemeindekasse verbunden. Die Vorschriften der §§ 117 HGO, 12 EigBGes sind besonders zu beachten.

§ 13 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Gemeinde.

§ 14 Jahresabschluss, Lagebericht und Erfolgsübersicht

- (1) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht inner-halb von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterschreiben und der Betriebskommission vorzulegen.
- (2) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Behandlung des Jahresergebnisses ist mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers mit Datum in der ortsüblichen Form öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Im Anschluss an die Bekanntmachung sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die bisherige Satzung vom 16.12.1994 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Bischoffen, den 10. November 2015

(Venohr)
Bürgermeister

Hinweis:

Satzung (Urfassung)	vom	<u>16.12.1994</u>
	veröffentlicht am	<u>20.01.1995</u>
	in Kraft getreten am	<u>21.01.1995</u>
1. Änderungssatzung	vom	<u>17.09.2012</u>
	veröffentlicht am	<u>30.11.2012</u>
	in Kraft getreten am	<u>01.12.2012</u>
Neufassung	vom	<u>09.11.2015</u>
	veröffentlicht am	<u>20.11.2015</u>
	in Kraft getreten am	<u>20.11.2015</u>

Ggf. vorstehende Änderungen wurden vollständig in die Satzung eingearbeitet.

Bischoffen, den 18.11.2015



Venohr
-Bürgermeister-